

Satzung

des Fördervereins Stadtkirche Friedberg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtkirche Friedberg, nach eintragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen
- (3) Der Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein soll ausschließlich Vorhaben initiieren bzw. ideell und materiell unterstützen, die dazu dienen, den Erhalt der Stadtkirche Friedberg in Bau und Ausstattung nach Maßstäben der Denkmalpflege zu sichern.
- (2) Der Verein soll das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung dieses mittelalterlichen Bauwerks wecken und wach halten.
- (3) Der Verein soll die weitere wissenschaftliche Erforschung des Bauwerks unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und fördert die Denkmalpflege im Sinne der Nummer 3c der Anlage 1 zu § 48, Abs.2 EStDV.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Führungen, Vorträge und Veröffentlichungen, die das Interesse an dem Bauwerk fördern.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein/ihr Interesse an dem Vereinszweck durch Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags bekundet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. Mai des Jahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch schriftliche Kündigung zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand oder durch Tod.

§ 6 Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung
- (c) Der wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Jedes Mitglied hat 1 Stimme; die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder auch durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Tätigkeits- und Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.
- (5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) a) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
b) Dem erweiterten Vorstand gehören Kraft ihres Amtes folgende Personen an: eine Pfarrerin/ein Pfarrer, ein Mitglied des Kirchenvorstandes, ein Vertreter des Magistrats. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe

der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, soll in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.

- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Sorge für die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- Planung und Realisierung von Veranstaltungen und Publikationen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einrichtung von Arbeitskreisen
- Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Berufung des wissenschaftlichen Beirats im Turnus der Amtszeit des Vorstandes.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) In den wissenschaftlichen Beirat werden Personen berufen, die durch Kunstgeschichts-/Architekturforschung oder durch hervorragende Kenntnisse über die Stadtkirche Friedberg ausgewiesen sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und gibt ihm Empfehlungen hinsichtlich der wissenschaftlich begründeten Verwirklichung der Vereinsziele.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 12 Personen; er wählt sich selbst eine(n) Sprecher(in) und eine(n) stellvertretende(n) Sprecher(in).
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise sind informelle Gruppen, die zur Planung und Realisierung anstehender Aufgaben auf Zeit eingerichtet werden können.
- (2) Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit im Auftrag des Vorstands und in ständiger Abstimmung mit ihm aus.
- (3) Arbeitskreise können zur Berichterstattung und Beratung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Friedberg zur ausschließlichen Nutzung im Sinne der in § 2 genannten Zwecke.

Die vorliegende Satzung wurde am 01. März 2003 in der Stadtkirche Friedberg beschlossen.

Unterschriften: